

Anlage 102

3 St 4/16

19.05.2017

In der Strafsache  
gegen

Zeki Eroglu

wird gegen den Beschluss vom heutigen Tage, Anl. 99 zum Hauptverhandlungsprotokoll, die nachfolgende

### **Gegenvorstellung**

erhoben:

#### Begründung:

Die Beschlussbegründung zeigt aus Sicht der Verteidigung, dass verschiedene für die Entscheidungsfindung wesentliche Aspekte bei der Beschlussfassung keine Berücksichtigung gefunden haben.

Im Einzelnen:

#### zu Ziff. 2:

Es bleibt mit Blick auf die Mitteilung, die Tötung eines Mitglieds des sog. Hancer Timi sei nicht gerechtfertigt, bei einer begründungslosen Feststellung.

Es bleibt unklar, inwieweit der Senat auch eine Unzumutbarkeit des Zuwartens betreffend weitere, von diesem – dem Hancer Timi wie dem Getöteten selbst – ausgehende Gewalttaten der militärisch organisierten und gerüsteten Gruppierung in seine Erwägungen insofern mit eingestellt hat.

#### zu Ziff. 3:

Der Senat geht davon aus, aus einer Mitteilung von hezenparastin.com auf die subjektive Tatseite schließen zu können.

Insofern werden jedoch sämtliche Umstände außer Acht gelassen, die gegen eine Schlussfolgerung aus der bloßen Mitteilung auf einer Internetseite „HPG Presse- und Kontaktzentrum“ unmittelbar auf den subjektiven Tatbestand betreffend den Anschlag sprechen, bei dem in objektiver Hinsicht lediglich Scheiben an dem Bus beschädigt wurden.

Der Senat nimmt folgenden Satz in Bezug:

„Bei dieser Aktion, die sich gegen einen Bus mit 40 Insassen der Sondereinheiten richtete, konnte die Anzahl der Toten und Verletzten nicht festgestellt werden.“

Der Senat verkennt bei der Ableitung eines (bedingten) Tötungsvorsatzes aus diesem isoliert betrachteten Satz, dass

- dieser für sich genommen unspezifisch verbleibt, weil lediglich der Umstand einer Nichtfeststellbarkeit mitgeteilt wird, nicht etwa ein auf Verletzte oder Tote gerichteter Handlungswille, so dass beispielsweise nicht ausgeschlossen ist, dass der oder die Verfasser(in) der Mitteilung derselben Fehlvorstellung wie der Senat unterlegen ist oder sind, dass ein Anschlag mittels Sprengstoffs regelmäßig zu Toten oder Verletzten führen müsse,
- eine Gleichstellung der die Meldung einstellenden Person(en) mit der oder den den Anschlag verübenden Personen ohne Weiteres nicht möglich ist.

Bei der Schlussfolgerung auf einen zur einzig maßgeblichen Tatzeit vorliegenden *dolus eventualis* aufgrund eines Nachtatverhaltens ist Zurückhaltung geboten ist (BGH NSTZ 2008, 453). Dies muss selbst dann Geltung beanspruchen, wenn es sich um ein „Nachtatverhalten“ in Form einer öffentlichen Äußerung des eigentlichen Täters handelt, was vorliegend aber noch nicht einmal aufgeklärt ist.

Dies zugrundeliegend muss die (besondere) Zurückhaltung in einer Situation, in der die objektive Gefährlichkeit des Anschlags offenbar auch nach Auffassung des Senats nicht aufzuklären ist und eine Schlussfolgerung auf die subjektive Tatseite im Tatzeitpunkt nur vermittelt über Angaben unklarer Urheberschaft zu ziehen sind, zur Annahme eines fehlenden *dolus eventualis* führen.